

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Februar 2012	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 12	Vierte Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung Ändert <i>FFN 311-10</i>	14
27. 1. 12	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport Ändert <i>FFN 320-191</i>	17
17. 1. 12	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	18
–	Berichtigung	19
–	Berichtigung	20

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung*)
Vom 27. Januar 2012**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2011 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zu Grunde zu legen. § 2 Abs. 5 bis 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), gilt im Hinblick auf den DSMeld entsprechend. Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Daten angegebenen Zahlen bezeichnen die jeweilige Blattnummer im Datensatz für das Meldewesen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 8 werden nach der Angabe „0914“ ein Komma und die Angabe „0916“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 9 wird die Angabe „1004“ durch „1005“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 10 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „steuererhebenden“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 11 wird die Angabe „1201 bis 1231“ durch „1201 bis 1206, 1208 bis 1231“ ersetzt.
- c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Soweit bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Meldegesetzes bei der Anmeldung zu speichern sind, übermittelt die Meldebehörde der neuen Wohnung der Meldebehörde,

die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der anderen Ehegattin oder des anderen Ehegatten oder der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners zuständig ist, im Anschluss an das Rückmeldeverfahren nach Abs. 1 folgende Daten der Einwohnerin oder des Einwohners:

1. Familiennamen
(jetziger Name
mit Namensbestandteilen) 0101 bis 0106,
2. Vornamen 0301 und 0302,
3. Doktorgrad 0401,
4. Tag der Geburt 0601,
5. gegenwärtige
Anschrift, Haupt-
und Nebenwoh-
nung 1201 bis 1206,
1208 bis 1213,
6. Ehegattin oder
Ehegatte oder
Lebenspartnerin
oder Lebenspart-
ner (Vor- und Fa-
miliennamen, Dok-
torgrad, Tag der
Geburt, Anschrift) 1501 bis 1505,
1507,
1509 bis 1515,
1517 bis 1520,
1523,
1525 bis 1531,
7. Übermittlungssper-
re nach § 34 Abs. 5
des Hessischen
Meldegesetzes 1801,
Schlüssel 3
und 1802.

Bei Ehegatten übermittelt die Meldebehörde zusätzlich die Identifikationsnummern nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 des Hessischen Meldegesetzes (Datenblätter 2701 und 2703).

(3) Damit die bisher zu einer Einwohnerin oder einem Einwohner gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 18 sowie Abs. 2 Nr. 10 des Hessischen Meldegesetzes abgeglichen werden, hat die Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners zuständig ist, am 1. April 2012 die in Abs. 2 genannten Daten der Meldebehörde zu übermitteln, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der anderen Ehegattin oder des anderen Ehegatten oder der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners zuständig ist. Die Meldebehörde des anderen Ehegatten oder des anderen Lebenspartners hat die nach Satz 1 übermittelten Daten bis spätestens zum 1. Oktober 2012 mit den im Melderegister gespeicherten Daten abzugleichen.“

*) Ändert FFN 311-10

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „2701“ die Angabe „bis 2703“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „Abmeldung oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „unterbleibt“ durch die Wörter „kann unterbleiben“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „frühere Namen“ durch „Geburtsname mit Namensbestandteilen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212“ durch „1201 bis 1206, 1208 bis 1213“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde“ durch „Meldebehörde der neuen Wohnung“ ersetzt.
- e) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Weichen die der Meldebehörde nach § 2 Abs. 2 und 3 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ab, unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Meldebehörde, die ihr die Daten übermittelt hat. Damit die abweichenden Daten der richtigen Person zugeordnet werden, sollen die nach § 2 Abs. 2 übermittelten Daten unverändert zusätzlich übermittelt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 9, 10 und 12“ durch „Nr. 9 und 12“ ersetzt und werden nach den Wörtern „fortgeschriebenen Daten“ die Wörter „sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise“ eingefügt.
- b) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ändern sich die in § 3 Abs. 1 Nr. 15 oder 18 oder Abs. 2 Nr. 10 des Hessischen Meldegesetzes bezeichneten Daten von Ehegatten oder Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung, übermittelt die Meldebehörde der für die andere Ehegattin oder den anderen Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner zuständigen Meldebehörde die geänderten Daten (Änderungsmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner). Dabei sind anzugeben:

 1. Name und Tag der Geburt der Person, deren Daten sich ändern (Datenblätter 0101 bis 0106, 0601) und

2. Name und Tag der Geburt der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521), die oder der zu der unter Nr. 1 genannten Person gespeichert ist.

(5) Verstirbt eine Ehegattin oder ein Ehegatte oder eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner ohne gemeinsame Wohnung, hat die für sie oder ihn zuständige Meldebehörde die für die hinterbliebene Ehegattin oder den hinterbliebenen Ehegatten oder die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner zuständige Meldebehörde darüber zu unterrichten und folgende Daten zu übermitteln (Sterbefallmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner):

1. Name und Tag der Geburt der verstorbenen Person (Datenblätter 0101 bis 0106, 0601),
2. Name und Tag der Geburt der hinterbliebenen Ehegattin oder des hinterbliebenen Ehegatten oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder des hinterbliebenen Lebenspartners (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521), die oder der zu der unter Nr. 1 genannten Person gespeichert ist, sowie
3. den Sterbetag (Datenblatt 1901).“

- 5. In § 18a Abs. 1 wird nach dem Wort „Kindergesundheitsschutzgesetz“ die Angabe „vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856)“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Datenübermittlung an den Hessischen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Rundfunk oder der von ihm aufgrund des § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 23. August 2011 (GVBl. I S. 382, 383) beauftragten Stelle zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten von volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern:

1. Familienname 0101 bis 0106,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens 0301 und 0302,
3. frühere Namen 0201 bis 0204,
4. Doktorgrad 0401,
5. Familienstand 1401,

- | | |
|---|----------------|
| 6. Tag der Geburt | 0601, |
| 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung | 1201 bis 1222, |
| 8. Tag des Einzugs in die Wohnung | 1301. |

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der der Rundfunkbeitrag zusteht, zu ermitteln. Der Hessische Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben

durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nur berechtigten Bediensteten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.“

Artikel 2

Art. 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 2012

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in
beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 27. Januar 2012

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
 3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2, des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
 4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
 5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
 6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
 7. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),

8. des § 9 Abs. 2, des § 16 und des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
9. des § 14 des Hessischen Umzugskostenengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
10. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
11. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerium des Innern und für Sport vom 12. Mai 2011 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien,“ jeweils die Wörter „der Hessischen Bezügestelle,“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Hessischen Bezügestelle werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 übertragen.“
3. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien,“ die Wörter „der Hessischen Bezügestelle,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 2012

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert FFN 320-191

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung einer
Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder*)
Vom 17. Januar 2012

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 781) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 10 Satz 2 am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 17. Januar 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN Anhang Staatsverträge

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 830)

In § 22 Abs. 1 Satz 4 muss es in der Fundstellenangabe des Änderungshinweises zur Gemeindehaushaltsverordnung statt „786“ richtig „840“ lauten.

Berichtigung

Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung
wahrechtlicher Vorschriften vom
27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927)

1. In Art. 2 Nr. 17 Buchst. c Doppelbuchst. dd muss es statt „Nr. 5 wird Nr. 4; in“ richtig „In Nr. 5“ heißen.
2. In Art. 3 Nr. 12 muss es statt „Abs. 5“ richtig „Abs. 2“ heißen.
3. In Art. 3 Nr. 36 muss es in der Überschrift statt „Zustellung“ richtig „Zustellungen“ heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
